AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Jahrgang 44/2017 Dienstag, 21. März 2017 Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

70. Bekanntmachung 3

Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Kreisstadt Bergheim
- Tag der Neuwahl -

71. Bekanntmachung 4-12

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I

72. Bekanntmachung 13-16

Bekanntmachung der 12. Sitzung des Kreistages am Donnerstag, den 30.03.2017 um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

73. Bekanntmachung 17

Tierseuchenverfügung vom 17.03.2017 zur Aufhebung der Tierseuchenverfügungen für den Rhein-Erft-Kreis vom 21.12.2016 und 06.02.2017 zum Schutz gegen die Geflügelpest - Aufstallung des Geflügels -

74. Bekanntmachung 18-21

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit in der örtlichen Rechnungsprüfung

75. Bekanntmachung 22

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. §§ 24 Abs. 2 i.V.m. 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt und gem. § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 47 – Referat für kulturelle Angelegenheiten und Kreisarchiv, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 4167, Fax 0 22 71 / 83 23 25, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.
Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Jahrgang 44/2017 Dienstag, 21. März 2017 Nr. 14

Kreisstadt Bergheim

76. Bekanntmachung 23-26

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Kreisstadt Bergheim im Jahr 2017

77. Bekanntmachung 27

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten

78. Bekanntmachung 28-29

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 4. Änderung „Koppelsweg“ des Bebauungsplanes Nr. 127/Ahe „Nordwest“

79. Bekanntmachung 30-31

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 280/Bergheim „Sanddornweg“

Bedburg

80. Bekanntmachung 32

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass am 09. März 2017 Herr Hauptbrandmeister Alfons Schramm plötzlich und unerwartet im Alter von 82 Jahren verstorben ist.

Pulheim

81. Bekanntmachung 33

Die 23. Sitzung des Rates (Sondersitzung) der Stadt Pulheim findet statt am Donnerstag, dem 30.03.2017 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 47 – Referat für kulturelle Angelegenheiten und Kreisarchiv, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 4167, Fax 0 22 71 / 83 23 25, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.
Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

Rhein-Erft-Kreis

Bekanntmachung des Landrates des Rhein-Erft-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Kreisstadt Bergheim

- Tag der Neuwahl -

Gemäß § 46 b i. V. m. § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052), wird festgelegt:

Die nach § 65 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), notwendige **Neuwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Kreisstadt Bergheim findet am**

Sonntag, den 25. Juni 2017

statt.

Bergheim, den 20.03.2017

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat

Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis
Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I

Die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag findet nach Anordnung des Bundespräsidenten vom 23.01.2017 (BGBl. I S. 74) am 24. September 2017 statt.

Gem. § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der der Verordnung vom 13.05.2013 (BGBl. I S. 1255)*, fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I auf.

Hierzu weise ich auf die §§ 12, 13, 15, 18 - 26 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1062)*, und die §§ 32 - 37 BWO hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Einreichungsfrist/Ort

Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 können Kreiswahlvorschläge beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Ebene 2 Flur A Zimmer 42, für den Bundestagswahlkreis Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I

spätestens bis zum Montag, 17.07.2017, 18.00 Uhr, (Ausschlussfrist)

schriftlich eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vor Ablauf der Einreichungsfrist noch behoben werden können.

2. Wahlkreisgebiet

Der Wahlkreis Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I umfasst vom Rhein-Erft-Kreis die Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Frechen, Hürth, Kerpen und Pulheim.

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

*** Änderungen des BWG und der BWO werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich im Bundesgesetzblatt (BGBl. I) bekanntgemacht.**

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort – des/r Bewerbers/in,

2. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien den Namen der einreichenden Partei (einschl. Anschrift) und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/r Bewerbers/in enthalten. Der/Die Bewerber/in muss gem. § 15 BWG wählbar sein. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

5. Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung **hierzu gewählt worden ist.**

Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. **Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. **Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Auf die Bestimmungen zum Wahlrecht in § 12 und § 13 BWG sowie zur Wählbarkeit in § 15 BWG wird hingewiesen.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 18. Deutschen Bundestages, d. h. frühestens seit dem 23.06.2016, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab 23.03.2016, stattfinden bzw. stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/r Bewerbers/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser/m bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gem. § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Abs. 6 BWG).

6. Vertrauenspersonen

Nach § 22 Abs. 1 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO sollen in jedem Kreiswahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschriften bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

7. Beteiligungsanzeige von Parteien

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundneunzigsten Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG).

Zu diesem Zweck müssen diese Parteien **spätestens am**

Montag, 19.07.2017, 18.00 Uhr,

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteilung an der Wahl schriftlich angezeigt haben.

In der Anzeige ist gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 BWG anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 3 ff. BWG).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag, 07.07.2017 (neunundsiebzigster Tag vor der Wahl), für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach § 18 Absatz 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Feststellung ist vom Bundeswahlleiter in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekannt zu geben. Sie ist öffentlich bekannt zu machen(§ 18 Abs. 4 BWG).

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen.

Gegen eine Feststellung nach § 18 Abs. 4 BWG, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe (d. h. bis zum 13.07.2017) Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des neunundfünfzigsten Tages vor der Wahl (27.07.2017) wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

8. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 BWG von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG müssen Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nach § 20 Abs. 2 Satz 3 BWG nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Nach § 34 Abs. 2 BWO sind Kreiswahlvorschläge von Parteien von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I liegt, dem Satz 1 dieses Absatzes gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen gem. § 20 Abs. 3 Satz 1 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG gilt entsprechend.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG haben gemäß § 34 Abs. 3 BWO drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt entsprechend.

Zu dem Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften siehe auch nachstehende Ziffer 9.

9. Unterstützungsunterschriften

Folgende Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

a) Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (s. Ziffer 7); das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

b) Kreiswahlvorschläge, die von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 20 Abs. 3 BWG).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BWG, § 20 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BWG).

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/in anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des/der Bewerbers/in in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den vorgenannten Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 des BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).

3. Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er/sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen die Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).

4. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch strafbares Handeln vorliegen (z. B. Wahldelikt nach § 108d Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. § 107a StGB - Wahlfälschung - oder § 108a StGB - Wählertäuschung).

10. Erforderliche Anlagen zu den Kreiswahlvorschlägen

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,

2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist,

3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien:

   a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der/die Bewerber/in aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;

   b) eine Versicherung an Eides statt des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss (s. Ziffer 9).

Nach § 34 Abs. 6 BWO sind die Bescheinigungen des Wahlrechts (§ 34 Absatz 4 Nr. 3 BWO) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (§ 34 Absatz 5 Nr. 2 BWO) kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Für Bewerber/innen, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des/der Bewerbers/in zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 34 Abs. 7 BWO).

11. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Nach § 23 BWG kann ein Kreiswahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Gem. § 24 BWG kann ein Kreiswahlvorschlag nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

12. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

Der Kreiswahlleiter hat nach § 25 Abs. 1 BWG die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gem. § 25 Abs. 2 BWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,

2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,

4. der/die Bewerber/in mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine/ihre Person nicht feststeht, oder

5. die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in fehlt.

Nach § 25 Abs. 3 BWG ist nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann gem. § 25 Absatz 4 BWG die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet der Landeswahlleiterin und dem Bundeswahlleiter sofort je einen Abdruck. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechen (§ 35 Abs. 1 BWO).

Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, dass ein/e im Wahlkreis vorgeschlagene/r Bewerber/in noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin (§ 35 Abs. 2 BWO).

Wird der Kreiswahlausschuss nach § 25 Abs. 4 BWG im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 35 Abs. 3 BWO).

13. Zulassung der Kreiswahlvorschläge und Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

Der Kreiswahlausschuss entscheidet gem. § 26 Abs. 1 BWG **am Freitag, 28.07.2017** (achtundfünfzigster Tag vor der Wahl), **über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge**.

Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder

2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zugeben.

Weist nach § 26 Abs. 2 BWG der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am Donnerstag, 03.08.2017 (zweiundfünfzigster Tag vor der Wahl), getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter macht gem. § 26 Abs. 3 BWG i. V. m. § 38 BWO die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am Montag, 07.08.2017 (achtundvierzigster Tag vor der Wahl), öffentlich bekannt.

Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird (§ 36 Abs. 1 BWO).

Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuss alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung (§ 36 Abs. 2 BWO).

Der Kreiswahlausschuss prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 36 Abs. 3 BWO).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um einen Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 41 Abs. 1 BWO), so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin (§ 36 Abs. 5 BWO).

Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Abs. 7 BWO) ist nach dem Muster der Anlage 19 BWO zu fertigen; der Niederschrift sind die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der vom Kreiswahlausschuss festgestellten Fassung beizufügen (§ 36 Abs. 6 BWO).

Nach der Sitzung übersendet der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin. Er ist verpflichtet, dem Bundeswahlleiter auf Verlangen alle für die Einlegung einer Beschwerde erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Feststellungen zu treffen (§ 36 Abs. 7 BWO).

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter einzulegen. Der Bundeswahlleiter hat seine Beschwerde beim Kreiswahlleiter, der Kreiswahlleiter seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Telefax als gewahrt. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach den Anweisungen des Landeswahlleiters (§ 37 Abs. 1 BWO).

Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter und den Bundeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 37 Abs. 2 BWO).

Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und teilt sie sofort dem Bundeswahlleiter mit (§ 37 Abs. 3 BWO).

14. Vordrucke

Die für die Kreiswahlvorschläge zu verwendenden Vordrucke nach der BWO sind beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Ebene 2 Flur A Zimmer. 42, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr, oder nach besonderer Vereinbarung kostenlos erhältlich oder können dort angefordert werden.

Die Vordrucke können auf Wunsch auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hier nur um eine technische Unterstützung handelt. **Die Wahlvorschläge sind** - wie bisher - **in Papierform beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I einzureichen.**

Bergheim, den 15.03.2017

Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis
Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat
als Kreiswahlleiter

Der Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Bergheim, 13.03.2017

B E K A N N T M A C H U N G

der 12. Sitzung des

K r e i s t a g e s

am Donnerstag, den 30.03.2017 um 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Tagesordnung

A	Öffentlicher Teil	
1	EinwohnerInnen-Fragestunde	
2	Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist	
2.1	Bericht gemäß Berichtspflicht nach § 113 GO NW an den Kreistag Rhein-Erft und die Stadträte der Städte im Rhein-Erft-Kreis über die 52. Sitzung der Gesellschafterversammlung der REVG mbH am 08.12.2016 - Bericht des Kreistagsabgeordneten Michael Schmalen (CDU) vom 28.12.2016 -	2/2017
2.2	Bericht gemäß Berichtspflicht nach § 113 GO NW an den Kreistag Rhein-Erft und die Stadträte der Städte im Rhein-Erft-Kreis über die 133. Sitzung des Aufsichtsrates der REVG mbH am 05.12.2016	4/2017
2.3	Bericht gemäß Berichtspflicht nach §113 GO NW an den Kreistag Rhein-Erft und die Stadträte der Städte im Rhein-Erft-Kreis über die 134. Sitzung des Aufsichtsrates der REVG mbH am 22. 12.2016	29/2017
2.4	Erftverband - Veranlagungsausschuss am 27.10.2016 und 92. Delegiertenversammlung am 13.12.2016 - Bericht des Kreistagsabgeordneten Michael Schmalen (CDU) vom 22.12.2016 -	3/2017
2.5	Niederschrift über die 71. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der KDVZ Rhein-Erft-Rur am 16.12.2016 - E-Mail des Kreistagsabgeordneten Karl-Heinz Grebe (CDU) vom 08.03.2017 -	149/2017
3	Mitteilungen	
3.1	Weitergabe einer möglichen Erstattung des LVR aus der Auflösung von Rückstellungen zu Integrationshilfen an die Kommunen des Rhein-Erft-Kreises im Haushaltsjahr 2016	17/2017
3.2	Haushalt des Landschaftsverbandes (LVR) für die Jahre 2017/2018 hier: Ergebnis des Benehmensverfahrens durch den LVR	25/2017

3.3	Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW (Gute Schule 2020) hier: Fördervoraussetzungen, Verfahren, mögliche Projekte, haushaltsrechtliche Abwicklung	35/2017
4	Anfragen	
5	Ausschuss- und Gremienumbesetzungen	
5.1	Ausschussnachbesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss - Antrag der Freien Wähler/Piraten - Kreistagsfraktion vom 13.02.2017 -	69/2017
5.2	Gremienumbesetzung - Antrag der LINKEN-Kreistagsfraktion vom 11.02.2017 -	52/2017
6	Umbesetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14.05.2017 in den Wahlkreisen 5, 6 und 7 gem. § 50 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 3 letzter Satz KrO NRW i.V.m. § 10 Abs. 3 LWahlG	39/2017
7	Antrag des Jobcenters Rhein-Erft auf Mitgliedschaft in der Kommunalen Gesundheitskonferenz	368/2016
8	Delegationssatzung nach dem Ausführungsgesetz zum SGB XII	365/2016
9	Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Rhein-Erft-Kreis (AG SHG) - Richtlinien des Rhein-Erft-Kreises zur Förderung von Behindertenfahrten	36/2017
10	Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Rhein-Erft-Kreises	48/2017
11	Landschaftsplan 7 "Rommerskirchener Lössplatte" - 12. Änderung Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Ehemaliges Kiesabbaugebiet südöstlich Pulheim“ Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung	7/2017
12	Landschaftsplan 3 "Bürgewälder" - 5. Änderung Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Grünstrukturen und Biotopverbundflächen des Tagebaurandes im Stadtgebiet Elsdorf“ Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung	15/2017
13	Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit im Rahmen des Stadt Umland Netzwerkes S.U.N.	46/2017

14	Metropolregion Rheinland - Gründung des Vereins „Metropolregion Rheinland e.V.“	224/2016 4. Ergänzung
	Metropolregion Rheinland - Gründung des Vereins „Metropolregion Rheinland e.V.“	224/2016 5. Ergänzung
	Metropolregion Rheinland e.V. -Entsendung von Vertreter/Innen in die Mitgliederversammlung-	128/2017
15	Änderung der Kreisgrenzen im Rahmen der Flurbereinigung Hambach-West	54/2017
16	Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen auf der K 25 (Brauweilerstraße); Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 10.08.2016	20/2017
17	Planung eines Kreisverkehres an der Einmündung L 183/ K 7 in Brühl	47/2017
18	Abstufung der K 25 alt in Frechen zur Gemeindestraße	57/2017
19	Schulsozialarbeit an Berufskollegs und Förderschulen im Rhein-Erft-Kreis	306/2016 1. Ergänzung
20	Stellenplan Jobcenter Rhein-Erft 2017	283/2016
21	7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises	103/2017
22	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Frechen über die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes bei größeren Schadenslagen mit einer Vielzahl Verletzter oder Kranker (Gestellung eines Einsatzleitwagens)	146/2017
23	Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 und das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens mit den kreisangehörigen Städten sowie der Einwohner/innen und Abgabepflichtigen	43/2017
	Stellenplan 2017/2018	366/2016

B Nichtöffentlicher Teil

1 Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist

1.1	Niederschrift über die 71. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der KDVZ Rhein-Erft-Rur am 16.12.2016 - E-Mail des Kreistagsabgeordneten Karl-Heinz Grebe (CDU) vom 08.03.2017 -	149/2017 1. Ergänzung

2	Mitteilungen	
3	Anfragen	
4	Fehl- und Umbuchungen bei der Umsetzung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) im IT-Verfahren A2LL im Jobcenter des Rhein-Erft-Kreises - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	51/2017
5	Beteiligung der Heinrich-Meng-Institut gGmbH an der RW Beteiligungsgesellschaft III mbH hier: Beschlussfassung bei den RW Beteiligungsgesellschaften über die beabsichtigte Auflösung der RW Holding AG	82/2017
6	Beteiligung der Heinrich-Meng-Institut gGmbH an der RW Beteiligungsgesellschaft III mbH hier: Beschlussfassung bei den RW Beteiligungsgesellschaften über die beabsichtigte Änderung der Satzung der RW Holding AG	77/2017
7	Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises an der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages der RheinCargo GmbH & Co. KG	144/2017

Gez. Michael Kreuzberg
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Tierseuchenverfügung vom 17.03.2017 zur Aufhebung der Tierseuchenverfügungen für den Rhein-Erft-Kreis vom 21.12.2016 und 06.02.2017 zum Schutz gegen die Geflügelpest - Aufstallung des Geflügels -

Die Allgemeinverfügungen des Rhein-Erft-Kreises vom 21.12.2016 und 06.02.2017 zum Schutz gegen die Geflügelpest - Aufstallung des Geflügels - werden für alle Halterinnen und Halter von Geflügel aufgehoben.

Diese Tierseuchenverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG).

Begründung:

Zum Schutz gegen die Geflügelpest wurde die Aufstallung des Geflügels am 21.12.2016 flächendeckend im Rhein-Erft-Kreis durch Allgemeinverfügung angeordnet. Diese Anordnung konnte am 06.02.2017 aufgrund einer neuen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) für die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Frechen, Pulheim und Wesseling mit Allgemeinverfügung vom 06.02.2017 aufgehoben werden. Für die Städte Erftstadt, Hürth und Kerpen war die Aufstallungsverpflichtung gemäß Allgemeinverfügung beizubehalten.

In NRW ist seit dem 24.02.2017 kein neuer Fall von Geflügelpest bei Wildvögeln mehr festgestellt worden und seit dem 15.02.2017 kein neuer Ausbruch bei gehaltenen Vögeln zu verzeichnen. Angesichts steigender Tagestemperaturen und des bereits begonnenen Rückzugs von Wildvögeln in die nördlichen Brutgebiete hat sich die Gefahrenlage bereits deutlich entspannt, so dass aufgrund der aktuellen Risikoeinschätzung die Aufstallung des Geflügels auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises aufgehoben werden kann.

Die Verfügung kann beim Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises, Ebene E Flur A Zi.51, Mo. bis Fr., 08:00 bis 12:00 Uhr, Do., 14:00 bis 16:00 Uhr oder im Internet unter www.rhein-erft-kreis.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Dr. Roos-von Danwitz
Amtstierärztin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die interkommunale Zusammenarbeit in der örtlichen Rechnungsprüfung

zwischen

der Stadt Elsdorf, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Heller, ebenda

und

der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dieter Spürck, ebenda.

Präambel

Die Stadt Elsdorf und die Kolpingstadt Kerpen, nachfolgend Vertragspartner genannt, beabsichtigen durch interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der örtlichen Rechnungsprüfung im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NRW, SGV. NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, die folgenden gemeinsamen Ziele zu realisieren:

Einsparung von Aufwand und Kosten bei gleichzeitiger Gewährleistung einer effektiven und effizienten örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Prüfung einer stufenweisen Erweiterung dieser Kooperation bei erfolgreichem Verlauf.

Als Grundstein für eine konstruktive, vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit, schließen die Vertragspartner gemäß den §§ 1 und 23ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GkG NRW, SGV. NRW 202), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1
Übertragung und Umfang der Kooperationsleistung

(1) Die Kolpingstadt Kerpen führt im Wege der mandatierenden Beauftragung gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 1 GkG NRW für die Stadt Elsdorf die Aufgabe der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung durch. Diese Aufgabe wird wahrgenommen durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Kolpingstadt Kerpen, im Folgenden „gemeinsamer Leiter“ genannt.

(2) Die Übertragung und Wahrnehmung der Aufgabe im Sinne von Absatz 1 erfolgt unter den Voraussetzungen des § 104 GO NRW. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Kolpingstadt Kerpen ist nach der Bestellung durch den Rat der Stadt Elsdorf in seiner Funktion als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Elsdorf dem Rat der Stadt Elsdorf unmittelbar unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich.

(3) Die Prüfer/Prüferinnen der Stadt Elsdorf sind dem gemeinsamen Leiter weisungsbefugt unterstellt.

(4) Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als Träger der Aufgaben gemäß § 102 Gemeindeordnung NRW bleiben unberührt.

(5) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung umfasst folgende Tätigkeitsbereiche:
a) die Leitung und Führung des Personals der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Elsdorf in allen dienst- und arbeitsrechtlichen sowie fachlichen Angelegenheiten,
b) die strategische und operative Steuerungsunterstützung für die politische Vertretung, für den Bürgermeister sowie für die Fachbereichsleitungen,
c) die Prüfungsleitungsfunktion bei der Durchführung schwieriger Prüfungen, Beratungen und Projektbeteiligungen sowie die Erledigung von Sonderprüfungen gemäß der Gemeindeordnung NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Elsdorf sowie
d) die Budgetverantwortung für die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Elsdorf, d. h. die Planung des Ressourcenverbrauchs, die Anmeldung des Bedarfes und die Überwachung der Einhaltung des Budgets.

(6) Der gemeinsame Leiter hat an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Elsdorf teilzunehmen. An den Sitzungen des Rates der Stadt Elsdorf und seiner sonstigen Ausschüsse nimmt der gemeinsame Leiter nach Bedarf teil. Satz 2 gilt sinngemäß für Dienstbesprechungen u. ä.

(7) Für die Aufgabenwahrnehmung im Sinne der Absätze 5 und 6 hat der gemeinsame Leiter 25 % seiner Arbeitszeit aufzuwenden.

(8) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung erfolgen in beiden Kommunen die Prüfungen der Entwürfe der Jahresabschlüsse und gegebenenfalls Gesamtabschlüsse unter Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(9) Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von technischen Prüfungsaufgaben nach § 103 GO NRW zwischen der Stadt Bedburg und der Stadt Elsdorf wird durch die Regelungen dieses Vertrages nicht berührt.

§ 2
Arbeitsplatz, Anwesenheit

(1) Die Stadt Elsdorf stellt dem gemeinsamen Leiter einen für die Aufgabenerfüllung geeigneten Arbeitsplatz mit der erforderlichen Arbeitsplatzausstattung einschließlich Datentechnik (Hard- und Software) zur Verfügung. Notwendige Zugriffberechtigungen auf EDV-Programme sind einzurichten. Im Sinne einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Rechnungsprüfung sind vorhandene technische Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Kosten der Bereitstellung und Unterhaltung trägt die Stadt Elsdorf.

(2) Die Präsenzzeiten des gemeinsamen Leiters in der Stadtverwaltung Elsdorf orientieren sich an den aktuellen dienstlichen Notwendigkeiten.

§ 3
Verschwiegenheit, Datenschutz, Erfahrungs- und Informationsaustausch

Die im Rahmen dieses Vertrages vereinbarte Zusammenarbeit unterliegt der gegenseitigen Verschwiegenheit. Gleichwohl streben die Vertragspartner den Austausch von Erfahrungen und Informationen unter Beachtung aller rechtlich geschützten Interessen und Belange (Datenschutz, Abgabengeheimnis usw.) an.

§ 4
Kostenersatz

Die Stadt Elsdorf erstattet der Kolpingstadt Kerpen die für die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Personal- und Sachkosten. Der Umfang der übernommenen Aufgabenwahrnehmung entspricht einem Anteil von 0,25 einer Vollzeitstelle. Die Stelle der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Kolpingstadt Kerpen ist mit A 14 bewertet. Die Erstattung erfolgt auf der Basis des KGSt – Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung (z.Zt. KGSt-Bericht Nr. 16/2015, Bereich 7/Verwaltung).
Der jährliche Kostenanteil wird neu vereinbart, wenn eine der Kommunen nachweist, dass der zu entrichtende Kostenanteil um mehr als 10 % von den tatsächlichen Kosten abweicht.
Der Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr. Die Erstattung der Kosten durch die Stadt Elsdorf erfolgt in vierteljährlichen Raten. Die Entschädigung an die Kolpingstadt Kerpen beträgt pro Haushaltsjahr zurzeit 35.515,00 €; die vierteljährlichen Ratenbeträge über 8.878,75 € sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11.
auf das Konto der Kolpingstadt Kerpen bei der Kreissparkasse Köln,
IBAN: DE52 3705 0299 0149 0000 13, SWIFT BIC: COKSDE33
unter Angabe des Verwendungszweckes
„Interkommunale Zusammenarbeit Rechnungsprüfung Stadt Elsdorf“ zu überweisen.

§ 5
Versicherungsschutz

(1) Der gemeinsame Leiter wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Elsdorf tätig. Er wird im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und ist insoweit versicherungstechnisch den Beschäftigten der Stadt Elsdorf gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Elsdorf.

(2) Die Stadt Elsdorf stellt sicher, dass Schäden, die der gemeinsame Leiter in Ausübung seiner Tätigkeit einem Dritten zufügt, im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Verursacht der gemeinsame Leiter bei der ausgeübten Tätigkeit aufgrund dieser Vereinbarung zu Lasten der Stadt Elsdorf einen Schaden, ist die Stadt Elsdorf so zu stellen, als ob ihr eigenes Personal gehandelt hätte.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des BGB; insofern sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen.
Versicherungsrelevante Aspekte sind mit den jeweiligen Versicherungsträgern der Eigenschadensversicherung abzustimmen.
Es entstehen zudem keinerlei nachteilige Rechtsfolgen für die Kolpingstadt Kerpen, sofern sie die vereinbarten Leistungen infolge von Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände (wie z.B.: Pandemie) nicht erbringen kann. Die Kolpingstadt Kerpen ist in diesem Fall jedoch verpflichtet der Stadt Elsdorf unverzüglich schriftlich Mitteilung über den entsprechenden Sachstand zu geben. Die Stadt Elsdorf ist in diesem Falle für die unterbrochene Zeit von der Zahlungspflicht nach § 4 dieser Vereinbarung befreit.

§ 6
Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung, Evaluierung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.04.2017, und gilt zunächst bis zum 31.12.2018.

(2) Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, falls dieser Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Die Vereinbarung ist unter Außerachtlassung der vorgenannten Fristen jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen kündbar. Eine außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich nach entsprechendem Beschluss der Vertretungskörperschaft der jeweiligen Stadt erfolgen.

(3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung, verpflichten sich die Beteiligten zunächst die Aufsichtsbehörde anzurufen.

(4) Rechtzeitig vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit (31.12.2018) soll ein Evaluierungsgespräch zwischen der Stadt Elsdorf und der Kolpingstadt Kerpen geführt werden und einvernehmlich über die Fortführung der Vereinbarung, gegebenenfalls über die Änderung bzw. den Ausbau dieser Kooperation, entschieden werden.

§ 7
Salvatorische Klauseln

(1) Von dieser Vereinbarung erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtsunwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die den unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen.

Elsdorf/Kerpen, den 07.03.2017

gez.	gez.
_____	_____
Stadt Elsdorf Bürgermeister Andreas Heller	Kolpingstadt Kerpen Bürgermeister Dieter Spürck

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. §§ 24 Abs. 2 i.V.m. 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt und gem. § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 6 Abs. 1 der Vereinbarung am 01.04.2017 wirksam.

Bergheim, den 20.03.2017

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Dr. Nettersheim

KREISSTADT
BERGHEIM

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Kreisstadt Bergheim im Jahr 2017

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung –KWahlO- vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV.NRW.S. 730) - fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Alle Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Kreisstadt Bergheim sind spätestens bis zum 08.05.2017, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Bergheim - Wahlbüro/Zimmer 2.21 im Rathaus der Stadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9 - 11, 50126 Bergheim einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Bergheim auf Anforderung im Rathaus, Bethlehemer Straße 9 - 11, 50126 Bergheim, im Wahlbüro Zimmer 2.21 während der allgemeinen Dienststunden kostenlos abgegeben werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen und Verfahrensvorschriften der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW.S. 1052), - und der §§ 25, 26 und 31 sowie § 75 a und 75 b der KWahlO wird besonders hingewiesen.
Insbesondere ist folgendes zu beachten:

1 - Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer
- in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung; Delegiertenversammlung) hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber /Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen dürfen frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahltermins durch den Landrat des Rhein-Erft-Kreises gewählt werden.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigte/n und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der oben genannten Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, gibt das Innenministerium öffentlich bekannt.

2 - Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird gem. § 65 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 195 Landesbeamtengesetz NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Gemäß Art. 5, § 4 Satz 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV.NRW. S.194), in Kraft getreten am 27.04.2013 endet die Amtszeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin jedoch in den Fällen, in denen die Amtszeit innerhalb der ersten drei Jahre der laufenden Wahlperiode des Rates beginnt, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs.1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.
Bewerber können gem. § 46 d KWahlG nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren. Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.
Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er **muss** enthalten:
- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Vorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag **soll** ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter der Nr. 1.3. genannten Parteien oder Wählergruppen oder auch Einzelbewerber müssen gem. § 46 d KWahlG außerdem von **mindestens 230 Wahlberechtigten der Stadt Bergheim (Wahlgebiet) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 230 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und eine Reserveliste bleibt unberührt.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt Bergheim wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

Stadt Bergheim, Die Bürgermeisterin
Fachbereich Zentraler Service

Bergheim, 21.03.2017 gez. Ludes (Wahlleiter)

KREISSTADT BERGHEIM

Öffentliche Bekanntmachung
Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten

Ohne Angabe von Gründen können Einwohnerinnen und Einwohner der Weitergabe ihrer Meldedaten in den nachstehend genannten Fällen widersprechen:

Die Meldebehörde kann Auskünfte an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen ohne Geschlechtsangabe, Doktorgrad und Anschrift erteilen. Die Auskunftserteilung erstreckt sich auf eine nach dem Lebensalter bestimmte Gruppe von wahlberechtigten Personen.
Bei **Alters- u. Ehejubiläen** kann die Meldebehörde den Mandatsträgern (Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften) und der Presse oder dem Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern mit Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums von Jubilaren (50-, 60-, 65-, 70- und 75-jähriges Ehejubiläum sowie bei Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und spätere Geburtstage) erteilen. Ein diesbezüglich eingetragener Widerspruch gilt jedoch nicht gegenüber der Verwaltungsleitung.
Außerdem erteilt die Meldebehörde Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Den **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** werden neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Nichtmitgliedern, die als Familienangehörige mit dem Kirchenmitglied im selben Familienband leben, übermittelt. Der Betroffene - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann dieser anlassbezogenen Datenübermittlung jedoch widersprechen.
Die Meldebehörden haben dem **Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften Daten von männlichen und weiblichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Auf das o. g. Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9 – 11, 50126 Bergheim, zu erklären. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Ausführungen auf der Internetseite der Kreisstadt Bergheim (http://www.bergheim.de/widerspruch-und-einwilligung-zur-weitergabe-von-meldedaten.aspx) und das dort hinterlegte Formular.

Bergheim, den 14.03.2017
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Muysers

KREISSTADT BERGHEIM

Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung der 4. Änderung „Koppelsweg“
des Bebauungsplanes Nr. 127/Ahe „Nordwest“

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Planungsziel: Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung zu schaffen.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes (Planzeichnung, Begründung und Fachbeiträge) liegt in der Zeit vom

29.03.2017 bis einschließlich 03.05.2017

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim,

öffentlich aus. Mündliche Auskünfte erteilt Herr Dieckmann, Zimmer 1.95.

Während der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplanes können Stellungnahmen – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt, 1. Etage, Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

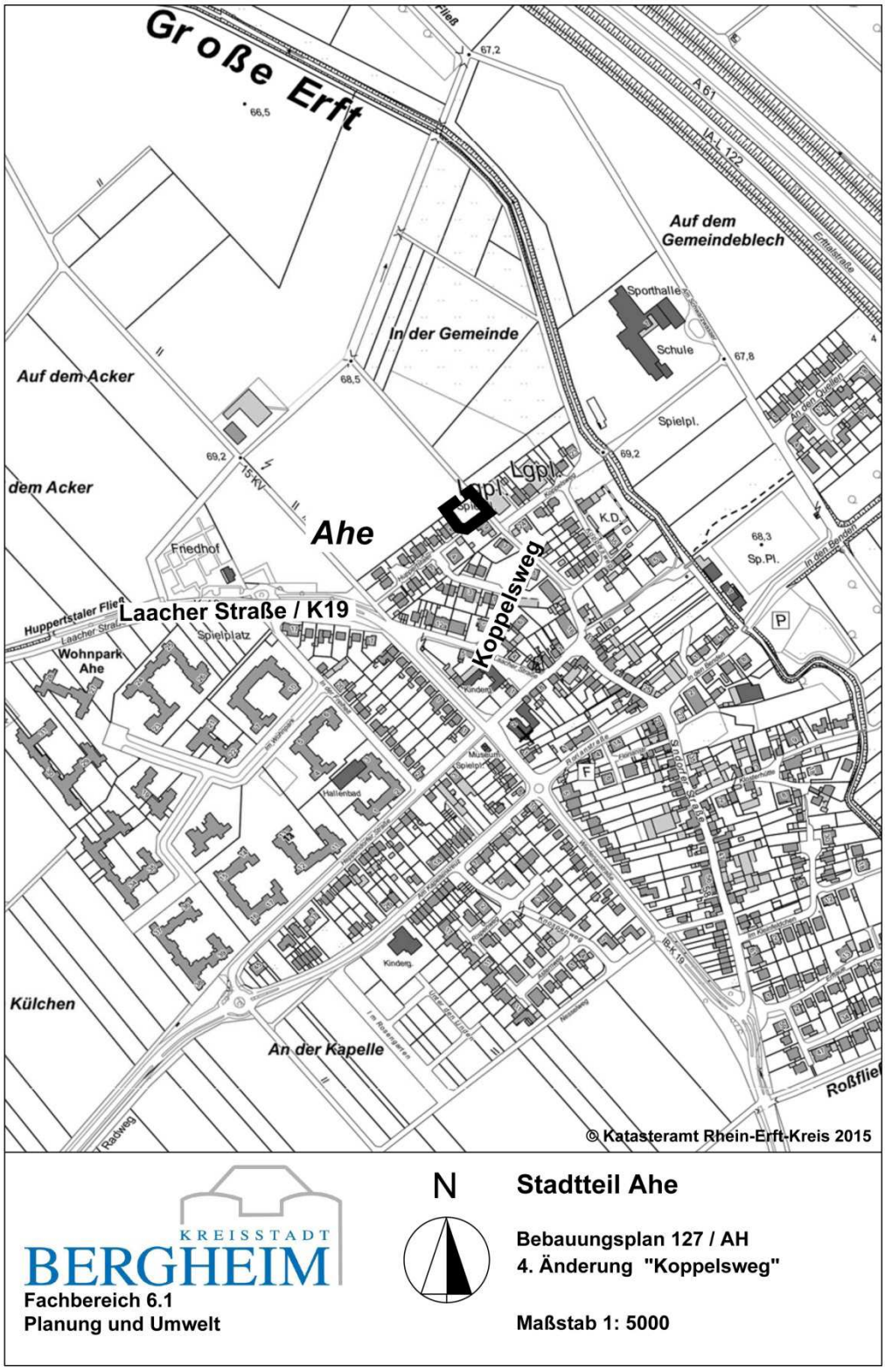

Bergheim, den 14.03.2017

gez. i. V. Peter Ludes, 1. Beigeordneter

KREISSTADT BERGHEIM

Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 280/Bergheim „Sanddornweg“

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Planungsziel: Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbebauung zu schaffen.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes (Planzeichnung, Begründung und Fachbeiträge) liegt in der Zeit vom

29.03.2017 bis einschließlich 03.05.2017

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim,

öffentlich aus. Mündliche Auskünfte erteilt Herr Dieckmann, Zimmer 1.95.

Während der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplanes können Stellungnahmen – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt, 1. Etage, Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bergheim, den 14.03.2017

gez. i. V. Peter Ludes, 1. Beigeordneter

N a c h r u f

✞

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass am 09. März 2017

Herr
Hauptbrandmeister
Alfons Schramm

plötzlich und unerwartet im Alter von 82 Jahren verstorben ist.

Alfons Schramm trat am 01.01.1953 in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bedburg, Löschzug Lipp/Millendorf, ein. In der Zeit von 1961 bis 1977 bekleidete er die Funktion des Löschzugführers des Löschzuges Lipp/Millendorf und im Anschluss daran bis 1982 das Amt des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bedburg.

Sich aktiv zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit einzusetzen war für ihn über 64 Jahre eine Selbstverständlichkeit. Davon war er mehr als 42 Jahre als aktive Einsatzkraft tätig. In dieser Zeit hat Alfons Schramm die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr lange Zeit als Ausbildungsleiter der Stadt Bedburg, aber auch für den Erftkreis als Ausbilder in der Kreisfeuerwehrschule maßgeblich positiv beeinflusst.

Seine Arbeit wurde 1976 mit dem Feuerwehrehrenkreuz in Silber des deutschen Feuerwehrverbandes, 1978 mit dem silbernen sowie 1988 dem goldenen Feuerwehrehrenzeichen des Landes NRW und 2013 mit der goldenen Ehrennadel des Verbandes der Feuerwehren NRW für 60 jährige Mitgliedschaft gewürdigt.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seiner Familie. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

50181 Bedburg, den 14.03.2017

Für die Stadt Bedburg

gez. Solbach

Sascha Solbach
Bürgermeister

gez. Garbe

Guido Garbe
Leiter der Feuerwehr

STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Pulheim, 17.03.2017

BEKANNTMACHUNG

Die 23. Sitzung des Rates (Sondersitzung) der Stadt Pulheim findet statt am Donnerstag, dem 30.03.2017 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1 Einwohnerfragestunde

2 Bürgerbegehren zum Friedhofskonzept der Stadt Pulheim
hier: Prüfung der Zulässigkeit und weiteres Verfahren

3 Mitteilungen

4 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen der Verwaltung

2 Anfragen

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 21.03.2017 bis zum 31.03.2017